

## **Psychotherapeutische Behandlungen per Video – technische und fachliche Standards beachten**

Psychotherapeutische Behandlungen können seit dem 1. Oktober 2019 auch per Videotelefonat erbracht werden. In Einzelfällen, etwa weil der Patient längerfristig erkrankt ist und den Behandelnden nicht aufsuchen kann, kann eine derartige Behandlung durchaus sinnvoll sein. Dabei müssen allerdings die technischen und fachlichen Standards eingehalten werden. Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut wählt dazu einen Videodienstanbieter aus, der zertifiziert ist. Dieser muss dazu eine Selbstauskunft bei der KBV und bei GKV-Spitzenverband eingereicht haben. Sie sollten sich das Zertifikat vorlegen lassen, wenn sie mit diesem Anbieter zusammenarbeiten wollen.

Die Leistungserbringer und Patienten benötigen dafür im Wesentlichen einen Bildschirm mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher sowie eine sichere Internetverbindung (Ende-zu-Ende Verschlüsselung). Eine zusätzliche Software ist nicht nötig

Die technischen Anforderungen für die Praxis und den Videodienst - insbesondere zur technischen Sicherheit und zum Datenschutz - sind im Übrigen in der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte geregelt.

So müssen u.a. die Patientin/der Patient für die Videosprechstunde eine schriftliche Einwilligung abgeben, die Videosprechstunde muss in geeigneten Räumen stattfinden, die notwendige Privatsphäre bieten, die Videosprechstunde muss vertraulich und störungsfrei verlaufen, sie darf nicht aufgezeichnet werden.

Nähere Informationen finden Sie dazu unter

[https://www.kbv.de/media/sp/Anlage\\_31b\\_Videosprechstunde.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_31b_Videosprechstunde.pdf)

Im ausführlichen Praxis-Info der Bundespsychotherapeutenkammer finden Sie unter

[https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/11/bptk\\_praxis-info\\_videobehandlung.pdf](https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/11/bptk_praxis-info_videobehandlung.pdf)

noch weitere nützliche Tipps, u.a. auch ein Liste der zertifizierten Videodienstanbieter.

Abrechnen können Sie die Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde aber erst, wenn Sie Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung zuvor angezeigt haben, einen zertifizierten Videodienstanbieter zu nutzen. Nähere Informationen dazu können Sie bei Ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragen.

Seit dem 1.Oktober sind die mit der Videosprechstunde im Zusammenhang stehenden EBM-Ziffern abrechenbar. Die Leistungserbringer erhalten neben der Grundpauschale auch eine Technikpauschale. Dazu können sie natürlich die jeweilige Gesprächsziffer oder psychotherapeutische Leistung abrechnen. Schließlich wird – befristet auf zwei Jahre – eine Anschubfinanzierung (für bis zu 50 Videosprechstunden können € 10 zusätzlich abgerechnet werden) gezahlt. Insgesamt dürfen nur bis zu 20 % der Behandlungsfälle im Quartal ausschließlich per Video erfolgen.